



## Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot

## Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31  
Tel.: (+43 732) 7720-11426  
E-Mail: [post@lrh-ooe.at](mailto:post@lrh-ooe.at)  
[www.lrh-ooe.at](http://www.lrh-ooe.at)

## Impressum

**Herausgeber:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31

**Redaktion:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
Herausgegeben: Linz, im August 2021

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Kurzfassung .....</b>	<b>1</b>
<b>Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand .....</b>	<b>3</b>

## AUSNAHMEN VOM WOCHENEND- UND NACHTFAHRVERBOT

### Geprüfte Stelle(n):

Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr  
Direktion Präsidium, Abteilung Präsidium

### Prüfungszeitraum:

31. Mai bis 12. Juli 2021

### Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013 idgF

### Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 17. September 2020 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot“ (ZI. LRH-100000-46/6-2020-HÖ).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

### Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der Abteilung Verkehr und der Vertreterin der Abteilung Präsidium in der Schlussbesprechung am 16. Juli 2021 zur Kenntnis gebracht.

Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

## KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot“ vom 5. Mai 2020 insgesamt vier Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 17. September 2020, dass der LRH vier Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass diese Empfehlungen in Umsetzung bzw. umgesetzt sind.

<p><b>I. Aus Effizienzgründen – insbesondere in Anbetracht der jährlichen Fallzahlen – sollte das Land OÖ die Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung vom Wochenend- bzw. Feiertagsfahrverbot und Nachtfahrverbot konzentrieren. In Frage käme z. B. eine Übertragung der Zuständigkeit oder Entscheidungsbefugnis auf eine einzige Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Oö. Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetz. (Berichtspunkte 6 und 11; Umsetzung kurz- bis mittelfristig)</b></p>	<p><b>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</b></p>
<p><b>II. Das Land OÖ sollte im Rahmen der Bundesländer-Städte-Gemeinden-Arbeitsgruppe darauf hinwirken, dass festgelegt wird, wie in den unterschiedlichen E-Government-Anwendungen des Portalverbundes die verschiedenen technischen Möglichkeiten des Logins eindeutig unterschieden werden können. (Berichtspunkt 19; Umsetzung kurz- bis mittelfristig)</b></p>	<p><b>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</b></p>
<p><b>III. Aufgrund des gegebenen Optimierungspotentials und des Alters der Anwendung WFV sollte das Land OÖ in den bundesländerübergreifenden Gremien eine Neukonzeption unter Federführung eines Bundeslandes vorschlagen; dabei sollte auch das Bundesministerium für Inneres eingebunden werden. Investitionen in die derzeitige Anwendung wären nur zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs zu tätigen. (Berichtspunkt 30; Umsetzung kurz- bis mittelfristig)</b></p>	<p><b>IN UMSETZUNG</b></p>

**IV. Das Land OÖ sollte die Informationen zu den Fahrverboten als Open Government Data zur Verfügung stellen, um eine Weiterverarbeitung zu ermöglichen.**  
(Berichtspunkt 2; Umsetzung kurzfristig)

**VOLLSTÄNDIG  
UMGESETZT**

## BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

**I. Aus Effizienzgründen – insbesondere in Anbetracht der jährlichen Fallzahlen – sollte das Land OÖ die Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung vom Wochenend- bzw. Feiertagsfahrverbot und Nachtfahrverbot konzentrieren. In Frage käme z. B. eine Übertragung der Zuständigkeit oder Entscheidungsbefugnis auf eine einzige Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Oö. Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetz. (Berichtspunkte 6 und 11; Umsetzung kurz- bis mittelfristig)**

**1.1.** Mit Verordnung der Oö. Landesregierung vom 15.9.2020 (Datum der Kundmachung)<sup>1</sup> wurde die behördliche Zuständigkeit betreffend die Ausnahmegewilligungen von Wochenend-, Nachtfahr- und Feiertagsfahrverboten gemäß § 45 StVO 1960 (einschließlich der Vollstreckung aller nach diesen Bestimmungen erlassenen Bescheide) von den Bezirkshauptmannschaften Braunau, Eferding, Freistadt, Gmunden, Grieskirchen, Linz-Land, Perg, Ried, Rohrbach, Schärding, Steyr-Land, Urfahr-Umgebung, Vöcklabruck und Wels-Land per 1.10.2020 auf die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf übertragen.

Per gesonderter Verfügung der Abt. Präsidium vom 11.9.2020 wird die Aufgabenerledigung hinsichtlich der Agenden der Oö. Landesregierung betreffend die Ausnahmegewilligungen von Wochenend-, Nachtfahr- und Feiertagsfahrverboten gemäß § 45 StVO 1960 mit Wirkung vom 1.10.2020 von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf wahrgenommen.<sup>2</sup> Die Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, die mit der Aufgabenwahrnehmung betraut sind, gelten dabei funktionell als Bedienstete des Amtes der Oö. Landesregierung.<sup>3</sup>

Der Entscheidung zur Konzentration der Verfahren bei einer Behörde (Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf) lagen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

- Durch die Einrichtung von Service-Centern<sup>4</sup> sollen Synergien genutzt und die Effektivität und Effizienz gesteigert werden. Demnach soll durch die

<sup>1</sup> siehe Oö. BVB-Übertragungsverordnung Wochenend-, Nachtfahr- und Feiertagsfahrverbot, LGBl. Nr. 81/2020

<sup>2</sup> siehe Verfügung der Abt. Präsidium gemäß § 6 Abs. 3 DBO vom 11.9.2020, Konzentration der Agenden der Oö. Landesregierung betreffend die Ausnahmegewilligungen für Wochenend-, Nachtfahr- und Feiertagsfahrverboten nach § 45 StVO 1960 bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Präs-2020-128600/10-HC

<sup>3</sup> Die sachliche Zuständigkeit der Oö. Landesregierung bleibt durch die Verfügung der Abt. Präsidium unberührt.

<sup>4</sup> vgl. z. B. Service-Center CBE (Cross Border Enforcement), angesiedelt bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, das für alle Bezirkshauptmannschaften in OÖ die Bearbeitung bestimmter Verkehrsübertretungen übernimmt oder Service-Center ASR Mühlviertel, angesiedelt bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, dem die behördliche Zuständigkeit in Arbeits- und Sozialrechtssachen von den Bezirkshauptmannschaften Perg, Rohrbach und Urfahr-Umgebung übertragen wurde

Bündelung von Fachwissen auch bei komplexen Sachverhalten ein einheitlicher Vollzug sichergestellt werden.<sup>5</sup>

- Durch die Konzentration von Agenden bei einzelnen Bezirkshauptmannschaften sollen die ländlichen Regionen gestärkt werden.
- Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf wies im Bezirksvergleich in den letzten Jahren die höchsten Fallzahlen auf.

Mit der Konzentration der Verfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf wird die Anwendung WFV nunmehr auch genutzt, wenn die beantragte Fahrtstrecke nur innerhalb eines politischen Bezirkes liegt.

Um die Verfahren weiter zu straffen, hat die Abt. Verkehr mit einzelnen Ländern die Erforderlichkeit der Parteistellung der Straßenerhalter gemäß § 98 Abs. 1 StVO 1960 informell erörtert. Da eine Tagung der Expertenkonferenz der Straßenverkehrsreferenten, an welcher auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie teilnimmt, aufgrund der COVID-19-Pandemie noch nicht stattgefunden hat, konnte dieses Thema noch nicht abschließend besprochen werden. Laut Abt. Verkehr wird das Land OÖ dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Ausnahme von der Parteistellung des Straßenerhalters vorschlagen.

- 1.2.** Mit der Konzentration der Verfahren betreffend die Ausnahmegewilligungen von Wochenend-, Nachtfahr- und Feiertagsfahrverboten gemäß § 45 StVO 1960 bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf wertet der LRH die Empfehlung als vollständig umgesetzt. Der LRH sieht positiv, dass nunmehr die Anwendung WFV (fast) flächendeckend in Oberösterreich genutzt wird. Wichtig ist dem LRH, dass das Erfordernis der Parteistellung der Straßenerhalter bei der nächsten Tagung der Expertenkonferenz der Straßenverkehrsreferenten diskutiert wird.

**II. Das Land OÖ sollte im Rahmen der Bund-Länder-Städte-Gemeinden-Arbeitsgruppe darauf hinwirken, dass festgelegt wird, wie in den unterschiedlichen E-Government-Anwendungen des Portalverbundes die verschiedenen technischen Möglichkeiten des Logins eindeutig unterschieden werden können.** (Berichtspunkt 19; Umsetzung kurz- bis mittelfristig)

- 2.1.** Mit Schreiben vom 25.2.2020 fragte die Abt. Präsidium beim Bundesministerium für Finanzen nach, ob die Anmeldung (Login) bei einem Portal für die Gewährung einer Gebührenermäßigung nach § 11 Abs. 3 GebG iVm den Gebührenrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen ausreichend sei.<sup>6</sup> Das Bundesministerium für Finanzen

<sup>5</sup> siehe Landeskorespondenz vom 22.10.2020, Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf erhält Service-Center für „Wochenend-, Nachtfahr- und Feiertagsfahrverbot“ - Mehr Effizienz und Effektivität durch Zusammenlegung auf eine Anlaufstelle, <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/243192.htm>, abgerufen am 1.7.2021

<sup>6</sup> siehe Schreiben der Abt. Präsidium, Anmeldung zum E-Government-Portal mit Bürgerkarte; Gebührenermäßigung nach § 11 Abs. 3 GebG iVm den Gebührenrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen, vom 25.2.2020, Präs-2019-385425/8-Wir



bestätigte in seinem Schreiben vom 20.4.2020 die Rechtsansicht der Abt. Präsidium und führte sinngemäß aus, dass die Gebührenermäßigung gemäß § 11 Abs. 3 GebG nur zur Anwendung kommt, wenn Eingaben und Beilagen mittels Bürgerkartenfunktion qualifiziert elektronisch signiert werden.<sup>7</sup> Bürgerkartenbasierte Portalanmeldungen alleine reichen demnach für die Gewährung einer Gebührenermäßigung nicht aus.<sup>8</sup>

Bereits am 16.1.2020 wurde in der Bund-Länder-Städte-Gemeinden-Arbeitsgruppe – Integration und Zugänge die eindeutige Unterscheidung der verschiedenen technischen Möglichkeiten des Logins bei E-Government-Anwendungen des Portalverbundes thematisiert. In der Sitzung der Arbeitsgruppe am 15.10.2020 wurde festgehalten, dass eine Änderung der Gebührenrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen angedacht sei und dann die bürgerkartenbasierte Portalanmeldung für eine Gebührenermäßigung ausreichend wäre. Bis zur Änderung der Gebührenrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen soll aber mangels Erfordernisses der Information keine Anpassung des Portalverbundprotokolls veranlasst werden (Entscheidung gegen ein neues Attribut, das die Information über die Loginart an das Anwendungsportal bzw. die Anwendung weitergibt); der Header ist jedoch vorbereitet und könnte nach einer Änderung der Gebührenrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen hinzugefügt werden.

**2.2.** Auch wenn von der Anpassung des Portalverbundprotokolls bisher abgesehen wurde, erachtet der LRH die Empfehlung als vollständig umgesetzt, da die Bund-Länder-Städte-Gemeinden-Arbeitsgruppe eine Lösung für die eindeutige Unterscheidung der verschiedenen Loginarten erarbeitet hat.

Der LRH nimmt die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen und der Abt. Präsidium zur Kenntnis, dass für die Gewährung einer Gebührenermäßigung bei einer bürgerkartenbasierten Portalanmeldung zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur des Antrages erforderlich ist. Nach Ansicht des LRH kann die Gebührenermäßigung einen Anreiz für die Verwendung der Handy-Signatur oder Bürgerkarte bzw. in Zukunft der E-ID (ID Austria) darstellen und damit den Digitalisierungsprozess der Verwaltung weiter unterstützen. Er würde daher eine Anpassung der Gebührenrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen befürworten.

---

<sup>7</sup> In diesem Zusammenhang weist die Abt. Präsidium darauf hin, dass grundsätzlich bei E-Government-Anwendungen des Landes OÖ nach der Eingabe der Daten keine qualifizierte elektronische Signatur des Antrages (Formulars) erforderlich ist. Ausgenommen davon sind bestimmte Anträge im Bereich der Wohnbauförderung z. B. Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zu einem Hypothekendarlehen der Oö. Landesbank AG oder eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses für die Errichtung eines Eigenheims, eines Reihen- bzw. Doppelhauses oder einer zweiten Wohnung.

<sup>8</sup> siehe Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen, Anmeldung zum E-Government-Portal mit Bürgerkarte; Gebührenermäßigung nach § 11 Abs. 3 GebG iVm den Gebührenrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen vom 30.4.2020, GZ. 2020-0.245.781

**III. Aufgrund des gegebenen Optimierungspotentials und des Alters der Anwendung WFV sollte das Land OÖ in den bundesländerübergreifenden Gremien eine Neukonzeption unter Federführung eines Bundeslandes vorschlagen; dabei sollte auch das Bundesministerium für Inneres eingebunden werden. Investitionen in die derzeitige Anwendung wären nur zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs zu tätigen.** (Berichtspunkt 30; Umsetzung kurz- bis mittelfristig)

**3.1.** Die Abt. Verkehr hat unter Einbindung der Abt. IT bei allen Ländern schriftlich das Interesse einer neuen Anwendung abgefragt. Die Länder haben ihre grundsätzliche Zustimmung für eine Neukonzeption der Anwendung WFV rückgemeldet. Zum Zeitpunkt der Prüfung bereitete die Abt. Verkehr mit der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf und der Abt. IT eine bundesweite Besprechung für September 2021 vor; in einem ersten Schritt erhebt die Abt. Verkehr zudem die Anforderungen an das neue System. Die konkreten Anforderungen sollen in weiterer Folge mit den Ländern bzw. Systempartnern (z. B. Bundesministerium für Inneres) entwickelt werden (z. B. im Rahmen einer eigenen (Unter-)Arbeitsgruppe, die sich mit den Funktionen und Inhalten der Anwendung auseinandersetzt).

Die Anbindung der Anwendung WFV an den ELAK, welche sich im Zeitpunkt der Initiativprüfung noch in der Testphase befand, wurde im Juni 2020 in Betrieb genommen. Laut Abt. Verkehr führt diese Maßnahme (Behebung von Medienbrüchen) zu einer Reduzierung der Fehlerquellen und Zeitersparnis in der Abwicklung. Darüber hinaus wurden keine Investitionen in die derzeitige Anwendung getätigt.

**3.2.** Wie bereits bei der Konzeption und Einführung der Anwendung WFV in den Jahren 2000 bis 2003 zeigt das Land OÖ auch bei der Neukonzeption bzw. Weiterentwicklung der Anwendung WFV Initiative. Der LRH beurteilt diese Empfehlung als in Umsetzung befindlich. Er geht davon aus, dass sich das Land OÖ (Abt. Verkehr, Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf und Abt. IT) auch bei der weiteren Umsetzung aktiv einbringen wird. Positiv sieht der LRH, dass die Anbindung der Anwendung an den ELAK die (innerorganisatorische) Abwicklung des Verfahrens weiter verbessert, vereinfacht bzw. beschleunigt hat.

**IV. Das Land OÖ sollte die Informationen zu den Fahrverboten als Open Government Data zur Verfügung stellen, um eine Weiterverarbeitung zu ermöglichen.** (Berichtspunkt 2; Umsetzung kurzfristig)

**4.1.** Das Land OÖ stellt (als veröffentlichende Stelle) auf ihrer Homepage Daten, welche auf Open Data Prinzipien<sup>9</sup> basieren, zur Verfügung. Mit Stand 2.7.2021 bietet das Land OÖ insgesamt 235 Datensätze, die unterschiedlichen Kategorien (z. B. Umwelt und Natur, Geografie und Planung, Land- und Forstwirtschaft) zuzuordnen sind, an. Unter der

<sup>9</sup> siehe u. a. Maschinenlesbarkeit, zeitnahe Zurverfügungstellung, leichter Zugang (vgl. <https://www.data.gv.at/infos/open-data-prinzipien/>, abgerufen am 1.7.2021)

Kategorie „Verkehr und Technik“ stellt die Abt. Verkehr (als datenverantwortliche Stelle) seit 29.3.2021 einen Datensatz „LKW-Fahrverbote im öö. Landesnetz“ als Open Data<sup>10</sup> bereit.<sup>11</sup>

- 4.2. Da das Land OÖ die Informationen über die Fahrverbote für Lastkraftfahrzeuge auf ihrer Homepage als Open Data zur Verfügung stellt, beurteilt der LRH die Empfehlung als vollständig umgesetzt.

## 2 Beilagen

Linz, am 26. August 2021

Friedrich Pammer  
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

---

<sup>10</sup> Die Daten werden im Dateiformat Shapefile (SHP) angeboten; dabei handelt es sich um ein offen verfügbares Format für vektorielle Geodaten. Das SHP-Format ermöglicht eine automatisierte, strukturierte (Weiter-)Verarbeitung der Daten durch Dritte.

<sup>11</sup> siehe <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/252297.htm>, abgerufen am 1.7.2021

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Präsidium  
Abteilung Präsidium  
4021 Linz • Landhausplatz 1



Oö. Landesrechnungshof	
Eingel. - 4. Aug. 2021	
Lrh 12000-46/13	Blg. 0

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
Präs-2019-385425/37-Wir

Bearbeiter/-in: Mag. Elke Wirthumer  
Tel: (+43 732) 77 20-11177  
Fax: (+43 732) 77 20-21 16 21  
E-Mail: Praes.Post@ooe.gv.at

An den

Oö. Landesrechnungshof

Linz, 03.08.2021

**Oö. Landesrechnungshof, Folgeprüfung  
"Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot";  
Stellungnahmeverzicht der Abt. Präsidium**

**(zu LRH-100000-46/11-20219)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 26.07.2021, Präs-2019-385425/36, und dürfen mitteilen, dass auf die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme verzichtet wird (§ 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013).

Freundliche Grüße

Für das Land Oberösterreich:

Mag. Elke Wirthumer

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.




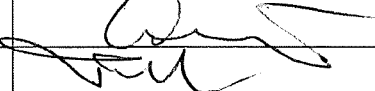
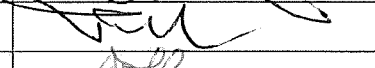
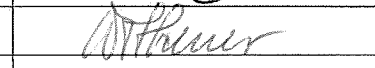
**SCHLUSSBESPRECHUNG – AKTENVERMERK**

Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-100000-46/11-2021	Folgeprüfung „Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot“
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 16. Juli 2021 (per Videokonferenz)
Teilnehmende Organisationen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Verkehr</li> <li>▪ Direktion Präsidium, Abt. Präsidium</li> </ul>

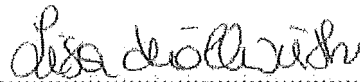
Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 idgF besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

- 1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 idgF eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme,
- 2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 idgF vor.

Organisa- tion	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
SVD	GÜNTHER KRÖTTIG		X	
SVD	PETER AUMAYER		X	
SVD	FRIEDRICH + REISCH		X	
Abt. Präis	ELKE WIRTHUMER			X

LRH:



Lisa Höllwirth